

# GEMEINDE FICHTEAU

Landkreis Schwäbisch Hall



## Benutzungsordnung



für die Benutzung der gemeindeeigenen  
Turn- und Festhalle in Fichtenau-Matzenbach

vom 26. November 2005

### Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Bedienung der technischen Einrichtungen.....	2
<b>II. Sportbetrieb.....</b>	<b>3</b>
§ 5 Belegung.....	3
§ 6 Benutzungsbestimmungen.....	3
<b>III. Vermietung.....</b>	<b>3</b>
§ 7 Antragstellung und Belegung.....	3
§ 8 Übergabe der Räume.....	4
§ 9 Benutzungsbestimmungen.....	4
§ 10 Bewirtschaftung.....	4
§ 11 Bestuhlung.....	5
§ 12 Dekorationen.....	5
§ 13 Fundsachen.....	5
§ 14 Garderobe.....	5
§ 15 Gebühren.....	5
§ 16 Rücktritt des Veranstalters.....	5
§ 17 Rücktritt der Gemeinde.....	5
<b>IV. Schlussvorschriften .....</b>	<b>6</b>
§ 18 Haftung.....	6
§ 19 Zuwiderhandlungen.....	6
§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	6
§ 21 Inkrafttreten.....	6
§ 22 Wirksamkeitsklausel.....	6

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Zweck

- (1) Die gemeindliche Turn- und Festhalle in Fichtenau-Matzenbach und die zugehörigen Außenanlagen dienen vorwiegend dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Fichtenau. Zu diesem Zweck wird sie Vereinen, Gesellschaften, Kirchen, Verbänden, Organisationen, gewerblichen oder freiberuflichen Unternehmungen sowie Privatpersonen für Konzerte, Theater, Bälle, Tagungen, Feiern und andere sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Halle wird insbesondere den hiesigen Schulen und den ortsansässigen, sporttreibenden Vereinen zu den in einem Hallenplan genannten Zeiten zu Übungszwecken überlassen.
- (3) Soweit es sich mit dem Hauptzweck vereinbaren lässt, wird die Halle auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räume der Turn- und Festhalle in Fichtenau-Matzenbach und den zugehörigen Außenanlagen. Sie wird im Folgenden als Halle bezeichnet oder namentlich benannt.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Anlagen unterwerfen sich Veranstalter, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Als Eigentümerin behält sich die Gemeinde das freie Entscheidungsrecht im Einzelfall vor.

## § 3 Verwaltung und Aufsicht, Hausrecht

- (1) Die Halle wird von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die Halle kann während der Schulferien geschlossen werden. Zeitpunkt und Dauer werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er sorgt zusammen mit den jeweils aufsichtsführenden Personen für Ordnung und Sauberkeit. Im Falle seiner Verhinderung benennt die Gemeinde einen Vertreter. Der Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus und ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und aus den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Der Gemeinde steht in der Halle in sämtlichen Räumen und auf dem Gelände um die Halle das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsstättengesetz bleibt unberührt.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu verweisen.
- (6) Das Hausrecht wird gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten von den durch die Gemeinde beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten, auch bei Veranstaltungen zu gewähren ist.
- (7) Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

## § 4 Bedienung der technischen Einrichtungen

Die Betreuung aller technischen Einrichtungen der Halle (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Musikanlage, Verstärkeranlage etc.) erfolgt, soweit sie sich nicht in Vereinsbesitz befinden, ausschließlich durch den Hausmeister. Außerdem sind nur die Personen berechtigt, die technischen Anlagen zu bedienen, die vom Hausmeister speziell hierfür eingewiesen und von ihm beauftragt wurden.

Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den eventuellen Schaden.

## II. Sportbetrieb

### § 5 Belegung

Die zeitliche Überlassung der Halle für den Sportbetrieb wird durch einen Hallenplan geregelt, der von der Gemeinde zusammen mit Vertretern der Schulen und der sporttreibenden Vereine aufgestellt wird. Dieser wird in der Halle ausgehängt. Durch die Gemeinde kann auch eine Benutzungsänderung vorgenommen oder genehmigt werden.

Falls sich die Vereine über die Belegung der Halle nicht einigen, wird der Hallenplan von der Gemeinde aufgestellt.

### § 6 Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Zugang zum gesamten Hallenbereich erfolgt im Sportbetrieb grundsätzlich nur über den Sportlereingang der Halle. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.  
Schüler und Angehörige von Vereinen usw. dürfen die Halle nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.  
Um unbefugten Personen während der Nutzungszeiten nach dem Hallenplan den Zugang zu erschweren, sind die Eingangstüren nach Betreten der Halle wieder zu schließen.  
Personen, die keiner Klasse oder Sportgruppe angehören, dürfen sich beim Sportunterricht oder Übungsbetrieb nicht in der Halle aufhalten.
- (2) Die Namen der einzelnen Übungsleiter und deren Stellvertreter, die einen Schlüssel erhalten, sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Sie sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich und sorgen für Ruhe und Ordnung während und nach den Übungsstunden.
- (3) Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (4) Bewegliche Sportgeräte dürfen nur auf den hierfür bestimmten Transportmitteln zu deren Aufstellung benutzt werden. Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten. Dasselbe gilt auch für Turnmatten.
- (5) Turnschuhe, mit denen die Halle betreten werden sollen, dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.  
Findet der Sportunterricht im Freien statt, so müssen vor dem Betreten der Halle die Turnschuhe von Sand und anderen Verschmutzungen gereinigt werden. Insbesondere Fußballschuhe sind vor der Halle auszuziehen.
- (6) Es dürfen nur solche Sportarten ausgeübt werden, durch die keine Beschädigung der Halle und deren Einrichtungen zu befürchten sind. Es dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Bälle, die auf den Außenanlagen verwendet werden, dürfen im Hallenbetrieb nicht eingesetzt werden.
- (7) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter des Turnunterrichts, der Übungsabende bzw. der Veranstaltungen verantwortlich.
- (8) Von den Benutzern der Sportstätten wird erwartet, dass sie Beschädigungen der Gebäude, Geräte und Einrichtungen vermeiden. Wenn Beschädigungen vorkommen, so sind diese dem Hausmeister umgehend unter Angabe aller Einzelheiten mitzuteilen. Für mutwillige Beschädigungen haften der verantwortliche Verein, der verantwortliche Übungsleiter und die übrigen Personen in vollem Umfang. Werden Beschädigungen nicht angezeigt, so fallen sie dem Nutzer zur Last, während oder nach dessen Übungsstunden sie entdeckt wurden.
- (9) Das Rauchen sowie der Verzehr von Getränken aller Art in der Halle sowie in allen Nebenräumen ist während des Übungsbetriebs grundsätzlich untersagt. Während des Übungsbetriebs dürfen Getränke lediglich in den Umkleideräumen, bei Sportveranstaltungen auch in der Halle verzehrt werden.
- (10) Die Geräte und sonstigen Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordentlich aufzuräumen, das Licht ist in allen Räumen zu löschen und die Fenster zu schließen. Der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter verlässt, nachdem er sich hiervon überzeugt hat, als letzter die Halle und verschließt diese.
- (11) Bei der Benutzung der Umkleide- und Duschräume wird größte Ordnung und Sauberkeit erwartet. Es ist verboten, im Duschaum Fußballstiefel, Turnschuhe oder Kleidungsstücke zu reinigen. Größere Verunreinigungen sind vom jeweiligen Benutzer sofort zu entfernen. Mit Wasser ist sparsam umzugehen.
- (12) Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb endet grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr, einschließlich dem Duschen und Ankleiden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

## III. Vermietung

### § 7 Antragstellung und Belegung

- (1) Die Vermietung der Halle wird vorrangig durch einen Hallenplan geregelt, der von der Gemeinde zusammen mit den Schulen, Vereinen, Gesellschaften, Kirchen, Verbänden, Organisationen sowie Privatpersonen aufgestellt wird. Für den regelmäßigen Sportbetrieb wird ein Regelbelegungsplan erstellt, welcher in der Halle ausgehängt wird. Für eine Nutzung im Rahmen dieses Belegungsplanes bedarf es keiner besonderen Überlassung durch die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsleiter und Veranstalter sind frühestmöglich zu benachrichtigen.

- (3) Alle Veranstaltungen, die über den in Absatz 1 genannten Umfang hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Dazu ist ein schriftlicher Antrag spätestens vier Wochen zuvor unter Angabe des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen. Darüber hinaus ist anzugeben, ob Bewirtschaftung oder nur Bestuhlung gewünscht wird. Mit der Gemeindeverwaltung ist abzusprechen, nach welchem Bestuhlungsplan die Bestuhlung erfolgen soll. Sofern die Bühne schon vor der Veranstaltung benötigt wird, ist dies ebenfalls anzugeben. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde. Liegen für einen Tag mehrere Anträge vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs.  
Sollte ein Antrag für eine Veranstaltung kurzfristig eingehen, kann diesem zugestimmt werden, wenn dies mit der Belegung vereinbar ist.
- (4) Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Erlaubnis durch die Gemeinde abgeleitet werden. Erst die schriftliche Erlaubnis (Überlassung) der Gemeinde und die Anerkennung der Überlassungsbedingungen binden die Gemeinde und den Veranstalter.

## § 8 Übergabe der Räume

- (1) Die Hallen werden von dem Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung im Rahmen einer kurzen Begehung übergeben. Eine Weitergabe der Mietsache durch den Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig. Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter eventuelle Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.
- (2) Die Halle muss nach der Veranstaltung zum Schulbeginn bzw. gemäß Hallenplan am darauf folgenden Tag für den Übungsbetrieb in einwandfreiem Zustand wieder zur Verfügung stehen.

## § 9 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die in § 6 aufgeführten Benutzungsbestimmungen für den Sport- und Übungsbetrieb gelten sinngemäß auch für sonstige Veranstaltungen.
- (2) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und dessen Einrichtungen schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (3) Das Rauchen ist nur im Foyer und im Bürgersaal mit ausgelegtem Schutzboden gestattet.
- (4) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehören auch der eventuelle Erwerb von Wiedergaberechten bei der GEMA sowie die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach §12 des Gaststättengesetzes, evtl. in Verbindung mit der Verkürzung der Sperrzeit durch die Gemeinde.
- (5) Der Veranstalter hat auch auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, z.B. der Jugendschutzbestimmungen, Feuerschutz- und sonstigen polizeilichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu achten.
- (6) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen: Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen müssen freigehalten werden. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Ein Ordnungsdienst kann von der Gemeinde gefordert werden, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der für den Veranstaltungsablauf laut dieser Benutzungsordnung vorgeschriebenen oder durch die Einzelgenehmigung oder durch den Hausmeister aufgegebenen Auflagen oder Anweisungen, sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangs- und Zufahrtbereich vor der Halle, zu sorgen hat.
- (7) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (8) Der Veranstalter darf nicht über das zulässige Fassungsvermögen hinaus Personen den Zutritt in die Halle gewähren.

## § 10 Bewirtschaftung

- (1) Bei Veranstaltungen in der Halle ist eine Bewirtschaftung grundsätzlich nur gestattet, wenn der Schutzboden im gesamten Bereich ausgelegt ist. Der Schutzboden ist vom Veranstalter zu verlegen.  
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Schutzboden ordnungsgemäß ausgelegt und mit dem hierfür vorgesehenen Band verklebt ist. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Boden vom Veranstalter abzukehren.
- (2) Eine Bar darf nicht in den Geräteräumen eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Bar ist im Bürgersaal nur gestattet, wenn der Schutzboden auf dem gesamten Parkettbereich verlegt ist. Falls in der Halle eine Bar betrieben wird, ist § 9 (3) zu beachten.
- (3) Für die Abwicklung der Bewirtschaftung in der Halle - insbesondere für die Benutzung der Küche - ist der Veranstalter verantwortlich.
- (4) Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Küche vom Hausmeister und vom Veranstalter gemeinsam abgenommen.
- (5) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist zu kehren, das Mobiliar abzuwischen. Das benützte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Putzmitteln zu geschehen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen.
- (6) Die Speisenzubereitung darf nur in der Küche erfolgen.

- (7) Unbrauchbar gewordene oder fehlende Kücheneinrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Küchenwäsche (Geschirrtücher, Servietten etc.) hat grundsätzlich der Veranstalter zu stellen.
- (8) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen. Der Kühlschrank ist abzuschalten und die Türe zu öffnen. Die Deckel aller Geräte (Spülmaschine, Friteuse, ... ) sind zu öffnen.

## § 11 Bestuhlung

Die Bestuhlung ist grundsätzlich nach einem der im Stuhllager ausgehängten Bestuhlungspläne durch den Veranstalter vorzunehmen. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Hausmeister zulässig und müssen ausreichende Gangbreiten zu den Fluchttüren gewährleisten.

Ohne Bestuhlung (Stehplätze) dürfen sich bis zu 600 Personen in der Halle aufhalten. Diese Anzahl reduziert sich bei einer entsprechenden Bestuhlung. Bei der Angabe der zulässigen Stehplätze ist zu beachten, dass diese Zahl nur gilt, wenn die gesamte Hallenfläche zur Verfügung steht. Wenn in der Halle Einbauten (Bar, Mischpult, Bühne) vorhanden sind, ist pro Quadratmeter „überbauter“ Fläche von 1,5 Personen weniger auszugehen.

## § 12 Dekorationen

- (1) Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muss vom Hausmeister genehmigt werden.
- (2) Durch die Dekoration dürfen in allen Räumen keinerlei Beschädigungen entstehen. Reißnägel, Nägel, Schrauben, Haken, stark haftende Klebebänder etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen, geschraubt bzw. angebracht werden.
- (3) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (4) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

## § 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, werden die Fundgegenstände der Gemeinde übergeben.

## § 14 Garderobe

Die Garderobe wird vom Veranstalter betrieben. Die Gemeinde schließt jede Haftung für Beschädigung oder Verlust aus.

## § 15 Gebühren

Für die Nutzung der gemeindlichen Halle und ihrer Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Maßgebend sind die am Tage der Benutzung geltenden Gebühren.

## § 16 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht am vorgesehenen Termin durchgeführt, ist die Gemeinde sofort zu benachrichtigen. Der Gemeinde ist ein durch den Rücktritt evtl. entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

## § 17 Rücktritt der Gemeinde

Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Nutzung der Halle aus einem wichtigen Grund widerrufen, z.B.

- a) wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
- b) wenn die für diese Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) wenn die Halle infolge höherer Gewalt, Not- bzw. Katastrophenfällen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- d) wenn Teile dieser Benutzungsordnung vom Veranstalter nicht beachtet werden.

Der Veranstalter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde.

## IV. Schlussvorschriften

### § 18 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle sowie die sonstige Nutzung der Halle einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege geschehen ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.  
Der Gemeinde obliegt lediglich die Haftung im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht als Eigentümerin der Anlage.
- (2) Der Benutzer hat die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte während der tatsächlichen Überlassung entstanden sind.
- (3) Der Benutzer haftet, ohne dass die Gemeinde den Nachweis darüber zu führen hat, ob dem Benutzer oder seinem Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des verantwortlichen Benutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragte oder Besucher kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (4) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theaterkostüme, Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (5) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die durch dessen Bedienstete, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter entstehen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (6) Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung einen ausreichenden Haftpflichtschutz abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde kann daneben noch andere Sicherheitsleistungen fordern.

### § 19 Zuwiderhandlungen

- (1) Veranstalter und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Sportanlagen und der Halle ausgeschlossen werden. Über den dauerhaften Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Für alle der Gemeinde Fichtenau wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadensersatzansprüche ist der Verein bzw. Veranstalter haftbar.

### § 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Fichtenau; Gerichtsstand ist Crailsheim.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Fichtenau-Matzenbach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin geltende Benutzungsordnung vom 21. Juni 1994 tritt für die Turn- und Festhalle Fichtenau-Matzenbach außer Kraft und ist auf dieses Objekt nicht mehr anwendbar.

### § 22 Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Benutzungsordnung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gemeinde Fichtenau gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Benutzungsordnung gewollt haben würde, sofern sie bei Aufstellung der Benutzungsordnung diesen Punkt bedacht hätte.

Fichtenau, 15. November 2005



Martin Piott  
Bürgermeister